



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Ersatzmitgliedschaft in den Kommunalparlamenten (Vertretungsregelung; Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Bezirkswahlgesetzes)**

**(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 24 wird wie folgt gefasst:  
„24. Art. 37 wird folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Listennachfolger“ durch das Wort „Listennachfolge“ ersetzt.
    - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
      - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:  
„<sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 48 Abs. 2 GO oder einer Kreisrätin oder eines Kreisrates nach Art. 42 Abs. 2 LKrO. <sup>3</sup>Eine Listennachfolgerin kann auf das Nachfolgen verzichten.““
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 19 wird folgender Buchst. e angefügt:  
„e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:  
„(5) Ersatzmitglieder nach Art. 48 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Gemeinderats.““
  - b) Nach Nr. 34 wird folgende Nr. 35 eingefügt:  
„35. Art. 48 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Teilnahmepflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
    - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung unverzüglich

- der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.“
- c) Die bisherigen Nrn. 35 bis 59 werden die Nrn. 36 bis 60.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 11 wird folgender Buchst. e angefügt:
- „e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Ersatzmitglieder nach Art. 42 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Kreistags.““
- b) Nr. 26 wird wie folgt gefasst:
- „26. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Teilnahme- und Abstimmungspflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.“
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Kreistags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamtes verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Kreistags mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Kreistags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgende oder den nächstfolgenden Listennachfolgenden in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden vor dem Wort „Kreisräte“ die Wörter „Kreisrätinnen und“ eingefügt sowie die Wörter „diesen Verpflichtungen“ durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 9 wird folgender Buchst. d angefügt:
- „d) Folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Ersatzmitglieder nach Art. 39 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Bezirkstags.“

- b) Nr. 28 wird wie folgt gefasst:  
„28. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Teilnahmepflicht;“ das Wort „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.“
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksräte“ die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kein“ durch die Wörter „Keine Bezirksrätin und kein“ ersetzt.
  - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Bezirkstags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens 12 Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Bezirkstags mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Bezirkstags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgende oder den nächstfolgenden Listennachfolgenden in der nach Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens 12 Monate nach seiner Berufung.“
  - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und vor dem Wort „Bezirksräte“ werden die Wörter „Bezirksrätinnen und“ eingefügt und die Wörter „diesen Verpflichtungen“ werden durch die Wörter „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.“
5. § 7 Nr. 3 Buchst. c wird wie folgt gefasst:  
„c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und vor den Wörtern „der Bezirkstagspräsident“ werden die Wörter „die Bezirkstagspräsidentin oder“ eingefügt.
  - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Bezirkstags nach Art. 39 Abs. 2 BezO. <sup>3</sup>Eine Listennachfolgerin oder ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.““

### **Begründung:**

Ziel des Antrags ist es, den Zugang zu und die Ausübung von kommunalen Ehrenämtern in den Kommunalparlamenten attraktiver zu gestalten. Es soll den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern erleichtert werden, sich kommunalpolitisch in Gemeinde- und Stadträten sowie Kreis- und Bezirkstagen zu engagieren. Die bayerischen Rätinnen und Räte sollen Bedingungen für die Ausübung ihres kommunalpolitischen Ehrenamts haben, die auf ihre Lebenswirklichkeit angepasst sind. Der Antrag soll dabei helfen, dass die Engagierten auch in der Kommunalpolitik aktiv bleiben und sich die Rahmenbedingungen für die Ausübung des kommunalen Ehrenamts verbessern.

Durch die Regelung wird ein Vertretungsrecht für Mitglieder des Gemeinderats, Kreistags und Bezirkstags geschaffen. Diese können sich im Falle einer Verhinderung (zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Unfall, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, temporärer ausbildungs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit, sonstige Unabkömmlichkeit in beruflicher oder privater Hinsicht etc.) durch Ersatzmitglieder im

Gremium vorübergehend vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) bzw. Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG). Vorgesehen ist die vorübergehende Vertretungsmöglichkeit lediglich für eine längerfristige Abwesenheit der Ratsmitglieder. Konkret müssen diese für mindestens drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sein. Das Ratsmitglied hat die Verhinderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der oder dem Vorsitzenden des Kreis- oder Bezirkstags anzuzeigen; diese bzw. dieser hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen.

Kommt die verhinderte Person wieder zurück in den Rat, nachdem der Verhinderungsgrund entfallen ist, erlischt die bisherige Rechtsstellung des Ersatzmitglieds und die rückkehrende Person übt ihr Mandat wieder aus. Die Vertretungsmöglichkeit erlischt im Übrigen kraft Gesetzes spätestens 12 Monate nach der Berufung des Ersatzmitglieds. Die Vertretungsmöglichkeit ist auch nicht beschränkt auf eine bestimmte Zahl an Personen je Wählergruppe oder Partei. Es können sich also auch mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig vertreten lassen.

Bislang kann sich nach geltendem Recht in solchen Fällen das Ratsmitglied lediglich für einen begrenzten Zeitraum für Rats- und Ausschusssitzungen entschuldigen lassen, alternativ bleibt die Möglichkeit, das Mandat niederzulegen. In jedem Fall findet in der Zeit der Verhinderung keine Vertretung statt, sondern der Sitz im Rat bleibt vakant. Durch die Neuregelung nach österreichischem Vorbild (siehe u. a. Gemeindeordnungen Tirol und Salzburg) verliert das Ratsmitglied dagegen im Falle einer vorübergehenden Verhinderung sein Mandat nicht dauerhaft. Zudem kann die betroffene Fraktion unter Wahrung des Stimmverhältnisses ihre Ratsarbeit fortsetzen.

Die Vorschriften in Art. 37 Abs. 1 GLKrWG und in Art. 4 Abs. 3 BezWG, die den Begriff des Listennachfolgers bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und bei Bezirkswahlen definieren und bestimmen, wann eine Listennachfolgerin oder ein Listennachfolger in ein Amt nachrückt, werden insofern erweitert, als es nunmehr auch für den Fall, dass ein Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.